



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2007 (07.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0002 (CNS)**

**10361/07
ADD 2**

PECHE 182

ADDENDUM 2 ZUM A-PUNKT-VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 13139/05 PECHE 203 - KOM(2005) 472 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung
des Bestands des Europäischen Aals

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Die nach Artikel 2 Absatz 4 angestrebte Abwanderungsrate von 40 % versteht sich als Durchschnittswert für die Gewässer der Mitgliedstaaten, so dass eine Differenzierung nach den jeweiligen Gegebenheiten der verschiedenen Einzugsgebiete möglich ist.

Erklärung der Kommission zu den Beschränkungen des internationalen Handels mit Europäischem Aal

Die Kommission beabsichtigt, nach der Annahme dieser Verordnung Beschränkungen des internationalen Handels mit Europäischem Aal vorzuschlagen, um die in der Verordnung enthaltenen Wiederauffüllmaßnahmen zu unterstützen. Sie wird bei der Abfassung des entsprechenden Vorschlags den gemeinschaftlichen WTO-Verpflichtungen in vollem Umfang Rechnung tragen.

Außerdem unterstützt die Kommission, wie sie unlängst mitgeteilt hat, den von Schweden eingebrachten Vorschlag zur Aufnahme des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) in den Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES).

Erklärung der Kommission

Ein Rückgang der durchschnittlichen Marktpreise von für die Besatzaufstockung verwendetem Aal im Sinne des Artikels 6 Absatz 6 ist in der Regel dann als erheblich anzusehen, wenn der Rückgang im Vergleich zu den Preisen von für andere Zwecke verwendetem Aal mehr als 20% beträgt. Wird eine vorübergehende Verringerung der Prozentsätze beschlossen, so sollte diese dem Umfang des Preisrückgangs entsprechen.
